

Baumschutzsatzungen in Gummersbach

1985 - 2006



1. Historie

19.12.1985	Beschluss des Rates über den Erlass der ersten Baumschutzsatzung der Stadt Gummersbach
13.05.1987	Beschluss des Rates über den I. Nachtrag zur Baumschutzsatzung vom 19.12.1985
16.03.1988	Beschluss des Rates über den II. Nachtrag zur Baumschutzsatzung vom 19.12.1985
06.06.1990	Beschluss des Rates über den Erlass einer neuen, überarbeiteten Baumschutzsatzung
19.12.1994	Beschluss des Rates über den I. Nachtrag zur Baumschutzsatzung vom 06.06.1990
13.06.2006	Beschluss des Rates über die Aufhebung der bestehenden Baumschutzsatzung



2.1. Baumschutzsatzung vom 19.12.1985

- Schutzwirkung für
 - a) alle Bäume ab einem Stammumfang von 80 cm (Durchmesser 25,5 cm) gemessen in 1 m Höhe, bei mehrstämmigen Bäume war die Summe der Stammumfänge maßgeblich
 - b) Rotdorn, Weißdorn, Ilex und Eibe bereits ab einem Stammumfang von 30 cm gemessen in 1 m Höhe
 - c) unabhängig vom Stammumfang alle Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten bzw. anzupflanzen waren
 - d) alle Ersatzanpflanzungen nach dieser Satzung, ebenfalls unabhängig vom jeweiligen Stammumfang



- 2.1. Baumschutzsatzung vom 19.12.1985
 - Die Vorschriften galten nicht für:
 - a) Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss-, Esskastanien- und Kirschbäume
 - b) Bäume und Baumgruppen, die als Naturdenkmal und Landschaftsbestandteile den besonderen Bestimmungen der §§ 42a und 42e des Landschaftsgesetzes NW erfasst waren
 - c) Wald im Sinne des § 2 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung des Forstwirtschaft



- 2.2. Baumschutzsatzung vom 19.12.1985 in der Fassung des I. Nachtrages vom 13.05.1987
 - Ergänzung der bestehenden Satzung um Bestimmungen zur teilweisen Kostenbeteiligung von Grundstückseigentümern bei durch die Stadt angeordneten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen (Sanierungsarbeiten) von Bäumen und Baumgruppen



- 2.3. Baumschutzsatzung vom 19.12.1985 in der Fassung des II. Nachtrages vom 16.03.1988
 - Ergänzung der bestehenden Satzung aufgrund Rechtsprechung des OVG NRW um eine Präambel, die den Zweck der Satzung definierte (sachliche Rechtfertigung)



2.4. Baumschutzsatzung vom 15.06.1990

- Schutzwirkung für
 - a) alle Bäume ab einem Stammumfang von 80 cm (Durchmesser 25,5 cm) gemessen in 1 m Höhe, bei mehrstämmigen Bäumen war die Summe der Stammumfänge maßgebend, wenn mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 40 cm aufwies
 - b) unabhängig vom Stammumfang alle Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten bzw. anzupflanzen waren
 - c) alle Ersatzanpflanzungen nach dieser Satzung, ebenfalls unabhängig vom jeweiligen Stammumfang



- 2.4. Baumschutzsatzung vom 15.06.1990
 - Die Vorschriften galten nicht für:
 - a) Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanien
 - b) Bäume und Baumgruppen, die als Naturdenkmale, Landschaftsbestandteile und Naturschutzgebiete den besonderen Bestimmungen der §§ 42a oder 42e des Landschaftsgesetzes NW erfasst waren
 - c) Wald im Sinne des § 2 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung des Forstwirtschaft und § 1 des Forstgesetzes NW



- 2.5. Baumschutzsatzung vom 15.06.1990 in der Fassung des I. Nachtrages vom 15.12.1994
 - Änderung des Stammumfanges für die Schutzwirkung auf:
 - alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 99 cm (Durchmesser gemessen in 1 m Höhe, bei mehrstämmigen Bäumen war die Summe der Stammumfänge maßgebend, wenn mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufwies
 - Aufhebung der Schutzwirkung der Satzung für Nadelbäume



Inhalt

- 2.6. Verbotene Maßnahmen bei beiden Baumschutzsatzungen
 - a) Zerstörung der geschützten Bäume
 - b) Entfernung der geschützten Bäume
 - c) Veränderung der geschützten Bäume
 - = Eingriffe, die das charakteristische Aussehen oder das weitere Wachstum beeinträchtigen

und



- 2.4. Verbotene Maßnahmen bei beiden Baumschutzsatzungen
 - d) Beschädigung der geschützten Bäume
 - = Eingriffe, die zum Absterben der Bäume führen oder führen könnten, hierzu zählten insbesondere:
 - Verletzung des Baumstammes und der Baumkrone
 - Schädigung des Wurzelbereiches, bspw. durch:
 - Abgrabungen, Ausschachtungen und Aufschüttungen,
 - Befestigung der Fläche in Stammnähe mit einer wasserundurchlässigen Decke,
 - Lagern und Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
 - Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden)
 - Anwenden von Streusalzen sowie
 - das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen (ab 1990)



2.5. Erlaubnisvoraussetzungen

Die Erlaubnis war zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen vorlagen:

- a) eine Verpflichtung zur Entfernung oder Veränderung des Baumes aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils (ausgenommen Anerkenntnis- und Versäumnisurteile, Vergleiche)
- b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden konnte
- von dem Baum Gefahren für Personen und Sachen ausgingen und die Gefahren nicht auf andere Weise unter zumutbaren Aufwand zu beseitigen waren
- d) der Baum krank war und die Erhaltung nicht aufgrund öffentlicher Belange geboten oder nicht mit zumutbaren Aufwand möglich war



2.5. Erlaubnisvoraussetzungen

- e) die Entfernung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich war
- f) der Baum die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigt. Dies lag vor, wenn Fenster so stark beschattet wurden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden konnten. (ab 1990)



2.5. Erlaubnisvoraussetzungen

- Die Erlaubnis konnte erteilt werden, wenn
 - a) Fichten oder Tannen durch Laubgehölze ersetzt wurden und öffentliche Belange dem nicht entgegen standen (1985 bis 1990)
 - b) Nadelbäume durch Laubgehölze ersetzt wurden und öffentliche Belange dem nicht entgegen standen (1990 bis 1994)
 - c) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte geführt hätte und überwiegende öffentliche Belange dem nicht entgegen standen



2.6. Ersatzanpflanzung

Auflage der Ersatzanpflanzung bei Erteilung der Erlaubnis zur Entfernung von Bäumen aufgrund

- a) sonst nicht zu verwirklichender baulicher Nutzung
- b) Gefahr
- c) Krankheit (bis 1990)
- d) unzumutbarer Beschattung
- e) Ersatz von Nadelbäumen (bis 1990 nur Fichten oder Tannen) durch Laubgehölze
- f) Härtefallregelung



2.6. Ersatzanpflanzung

Zu pflanzen war für jeden zu entfernenden Baum

a) ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art (keine Obstbäume) mit einem Mindeststammumfang von 18 cm, ab 1990 mit einem Stammumfang von mindestens 1/6 des Stammumfanges zu entfernenden Baumes

oder alternativ

b) ab 1990: mehrere Bäume, wenn die Addition ihrer Stammumfänge mindestens 1/6 des Stammumfanges des zu entfernendes Baumes erreichte.

Der Mindeststammumfang der Ersatzanpflanzung betrug bis 1990 18 cm, danach 12 cm. Die Ersatzanpflanzung war zu wiederholen, wenn der Baum nicht angewachsen war.



2.7. Ausgleichszahlung

 Möglichkeit, wenn die Ersatzanpflanzung rechtlich oder tatsächlich nicht oder nicht in vollem Umfang möglich war

Kosten: durchschnittliche Kosten der ansonsten vorzunehmenden Ersatzanpflanzung (Kosten für Erwerb eines Baumes mit 1/6 des Stammumfanges des zu entfernenden Baumes zzgl. 30 % des Nettoerwerbspreises als Kosten für die Anpflanzung)



2.8. Ordnungswidrigkeiten und Geldbuße

Ordnungswidrig handelte, wer

- a) geschützte Bäume ohne Erlaubnis entfernt, zerstötr, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert hatte,
- b) bestandskräftige Anordnungen zur Pflege, Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume nicht Folge leistete,
- c) Bedingungen oder Auflagen zu einer Erlaubnis nicht erfüllte,
- d) seinen Verpflichtungen zur Ersatzanpflanzung, Ausgleichzahlung oder Folgenbeseitigung nicht nachkam.



2.8. Ordnungswidrigkeiten und Geldbuße

Verstöße gegen die Vorschriften der der Baumschutzsatzungen konnten mit einer Geldbuße von

- bis zu 50.000 DM (bis 1990)
- bis zu 100.000 DM

geahndet werden.



3. Fallzahlen 01.01.2001 – 30.06.2006

Jahr	Anträge insgesamt	davon ganz oder teilweise statt- gegeben	mit der Auflage zur Ersatz- anpflanzung	mit der Auflage zur Ausgleichs- zahlung	Wider- sprüche bei Ablehnung
2001	45	38	18		1
2002	73	59	31		
2003	61	44	18		2
2004	67	50	14		2
2005	48	40	21	2	
2006	31	28	8		4



<u>4. Ordnungswidrigkeiten 01.01.2001 – 30.06.2006</u>

Jahr	OWiG- Verfahren insgesamt	mit Auflage Ersatzan- pflanzung	mit Bußgeld	Höhe Bußgelder	ein- gestellte OWiG- Verfahren
2001	5	3	4	38,12 € bis 521,18 €	1
2002	7	2	4	93,10 € bis 278,60 €	3
2003	4				4
2004	1				1
2005	6	1	3	75,00 € bis 75,60 €	3
2006	2				2



Personalaufwand (Stand 2005/2006)

- > 25 % Verwaltungsstelle Vergütungsgruppe IVb BAT mit den Aufgaben:
 - Satzungsangelegenheiten
 - · Bearbeitung von Anträgen auf Entfernung bzw. Veränderung von
 - · geschützten einschließlich Durchführung eines Ortstermins, Prüfung des Antrags unter Einbeziehung des Ergebnisses der
 - · Ortsbesichtigung und Bescheiderteilung,
 - · Überwachung und Kontrolle von Ersatzanpflanzungen
 - · Festsetzung von Ausgleichszahlungen sowie Verwendungskontrolle
 - · Bearbeitung von Widersprüchen und Mitarbeit im Klageverfahren
- > 10 % Verwaltungsstelle Vergütungsgruppe IVa/III BAT mit den Aufgaben:
 - · Teilnahme am Ortstermin
 - · Begutachtung von Bäumen im Zuge von Antragsverfahren
 - · Erstellung von Baumgutachten
 - · Überwachung und Kontrolle von Ersatzanpflanzungen



5. Hochrechnung der Kosten (KGSt-Bericht 7/2020 - Kosten eines Arbeitsplatzes, Stand 2020/2021)

25 % Verwaltungsstelle
Vergütungsgruppe IVb BAT entspricht heute Entgeltgruppe 9c TVÖD:

· Personalkosten (25%)	16.825 €
Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes (25%)	2.425€
· Gemeinkosten 20 % der Personalkosten	3.365 €
	22 615 €

10 % Verwaltungsstelle
Vergütungsgruppe IVa/III BAT entspricht heute Entgeltgruppe 11 TVÖD:

· Personalkosten (10%)	8.070 €
· Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes (10%)	970 €
Gemeinkosten 20 % der Personalkosten	1.614 €
	10.654 €

> Gesamtkosten ~ 33.000 €

